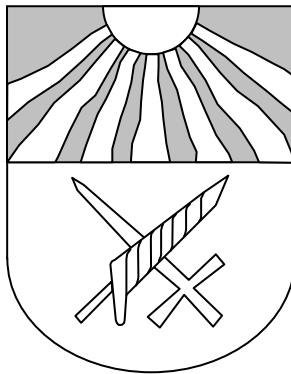


Einwohnergemeinde Lenk



FEUERWEHRREGLEMENT

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Aufgaben	Art. 1	3
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT		
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung		
Dienstplicht	Art. 2	3
Dienstleistung	Art. 3	3
Einteilung	Art. 4	3
Ärztlicher Befund	Art. 5	4
Weiterausbildung	Art. 6	4
Kader und Fachleute	Art. 7	4
Persönliche Ausrüstung	Art. 8	4
Befreiung von der aktiven Dienstplicht	Art. 9	4
2. Übungsdienst und Einsatz		
Übungsplan und –daten	Art. 10	5
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 11	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 12	5
Feuerwehrkommandant	Art. 13	6
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 14	6
III. BETRIEBSFEUERWEHREN		
Betriebsfeuerwehren	Art. 15	6
IV. FINANZIERUNG		
Finanzierungsgrundsätze	Art. 16	6
Spezialfinanzierung	Art. 17	6
Ersatzabgabe	Art. 18	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 19	7
Gebühren	Art. 20	7
Einsatzkosten	Art. 21	7
Kosten für Nachbarhilfe	Art. 22	8
V. ZUSTÄNDIGKEITEN		
1. Gemeinderat		
Aufgaben und Befugnisse	Art. 23	8
2. Feuerwehrkommission		
Zusammensetzung	Art. 24	8
Aufgaben und Befugnisse	Art. 25	8
3. Koordinationskommission Bevölkerungsschutz (Zusammenarbeit Feuerwehr/Zivilschutz)		
Zusammensetzung	Art. 26	9
Aufgaben	Art. 27	9
VI. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Strafen	Art. 28	9
Inkrafttreten	Art. 29	9

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 15 vom 16. Dezember 2003)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde.

² Sie hat insbesondere

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d) Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen und
- e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie kann nicht verpflichtet werden, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Dienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer inklusive Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Dienstpflicht kann vom 19. bis 52. Altersjahr dauern. Sie wird in diesem Rahmen vom Gemeinderat in der Feuerwehrverordnung festgelegt.

Art. 3

Dienstleistung

¹ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

² Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Einteilung

¹ Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder Ersatzabgabepflichtig sind. Es besteht kein Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit bei Ernstfalleinsätzen zu berücksichtigen.

³ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 5

Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Art. 6

Weiterausbildung

¹ Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller AdF haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige AdF sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,

- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) der Ehegatte, dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens 5 Jahre zur Feuerwehrdienstleistung verpflichten.

² Angehörige der Feuerwehr können auf Gesuch hin von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit werden, wenn sie während 15 Jahren, davon mindestens 10 Jahre als Offizier, in der Feuerwehr Lenk eingeteilt waren.

³ Der Gemeinderat kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und –
daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 11

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich vor der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) eigene Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche Abschlussprüfung und eigene Hochzeit.

⁴ Versäumte Übungen ohne Entschuldigungsgrund nach Abs. 3 sind grundsätzlich im selben Jahr nachzuholen. Der betroffene AdF hat sich unaufgefordert beim Chef Löschzug I anzumelden. AdF mit einem jährlichen Übungssoll von mehr als 20 Stunden haben mindestens 80 % der Übungen zu absolvieren.

⁵ Jedes unentschuldigte Fernbleiben sowie nicht nachgeholte Übungen werden mit Busse von Fr. 40.– bis 80.– bestraft.

Art. 12

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16

Finanzierungsgrundsätze

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 17

Spezialfinanzierung

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung

Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Art. 18

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen im Dienstpflichtigen Alter eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2 bis 10 % der Staatssteuerveranlagung und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz gemäss Art. 28 FFG nicht überschreiten.

⁴ Aktivdienstleistungen berechtigen nicht zu einer Reduktion der Ersatzabgabe.

⁵ Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 19

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 lit. a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Art. 9 lit. a und e angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Art. 9 lit. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000 und/oder ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Art. 20

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 21

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, Fahrzeugbränden etc, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einge-

fordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 22

Kosten für Nachbar-
hilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Es gelten die Ansätze gemäss Wehrdienst-Weisungen der GVB.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenverordnung gemäss Art. 20,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Art. 24

Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission umfasst die Offiziere der Feuerwehr Lenk.

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen ebenfalls an:

- a) der Ressortchef Gemeinderat
- b) der Materialchef
- c) der Fourier

Art. 25

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Organisation der Feuerwehr vor und schlägt die Personen,

- die im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben vor,
- b) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seines Stellvertreters,
 - d) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
 - e) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst oder die Ersatzabgabe zu leisten hat,
 - f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
 - g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - h) spricht Übungsbussen aus,
 - i) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen (ohne Übungsbussen).

3. Koordinationskommission Bevölkerungsschutz (Zusammenarbeit Feuerwehr/Zivilschutz)

Art. 26

Zusammensetzung Die Koordinationskommission Bevölkerungsschutz wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 27

Aufgaben Sie koordiniert die Zusammenarbeit und die Organisation des Bevölkerungsschutzes in der Gemeinde.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 28

Strafen ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.

² Ausgefällte Bussen fliessen in die Spezialfinanzierung der Feuerwehr.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 29

Inkrafttreten ¹ Dieses Feuerwehrreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2004 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 19.09.1995.

Lenk, 16. Dezember 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident Sekretär

sig. R. Müller

sig. E. Rieder